

# Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds.GVBl. S. 381) sowie § 12 des Nieders. Brand-  
schutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds.GVBl. S. 233), zuletzt ge-  
ändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds.GVBl. S. 419), hat  
der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 16.09.2009 folgende Satzung  
beschlossen:

## § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre  
Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

a) Gemeindebrandmeister/innen	140,00 €
	+ 6,00 € je Ortswehr
<b>b) 1. u. 2. stv. Gemeindebrandmeister/innen je</b>	<b>81,00 €</b>
c) Ortsbrandmeister/innen	70,00 €
d) stv. Ortsbrandmeister/innen	35,00 €
e) Gemeindejugendfeuerwart/innen	35,00 €
f) Schriftführer/in des Gemeindekommandos	35,00 €
g) Sicherheitsbeauftragte/r gem. § 19 (2) RVO	35,00 €
h) Gerätewart/in des Gemeindekommandos	35,00 €
i) Atemschutzgerätewart/in	35,00 €
i) Gemeindepressewart/in	35,00 €

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die Stellvertreterfunktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## § 2

### Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamte bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.
- (2) **Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde erstattet.**
- (3) Bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) **Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Gleiches gilt, wenn ein pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger zu versorgen ist, für den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XI) gewährt werden. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde erstattet.**

**§ 3**  
**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten über die Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.06.1999 außer Kraft.

Hatten, den 24. Sept. 2009

Gemeinde Hatten

In Vertretung



Heike Kersting  
Allg. Vertreterin der  
Bürgermeisterin

3-